

# Dienstanweisung

## für die Internen Revisionen an den Hochschulen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Gemäß § 7 Abs. 3 der Hochschulfinanzverordnung vom 20. September 2014 richten die Hochschulen Interne Revisionen ein.
- 1.2. Grundlage für die Arbeit der Internen Revision ist diese Dienstanweisung.
- 1.3. Die Internen Revision orientieren sich an den Standards des DIIR.

### 2. Stellung der Internen Revisionen

- 2.1. Die Internen Revisionen handeln im Auftrag der Leitung der Hochschule und sind als Stabsstellen direkt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler unterstellt.
- 2.2. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben haben die Internen Revisionen keine Weisungsbefugnis; diese bleibt den Hochschulleitungen vorbehalten.
- 2.3. Die Internen Revisionen haben im Rahmen der auftragsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Informationsrecht.
- 2.4. Die Mitarbeiter der Internen Revisionen haben über alle ihnen im Rahmen von Prüfungen bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.

### 3. Aufgaben

- 3.1. Die Internen Revisionen überwachen und beurteilen die Funktionsfähigkeit der Prozesse und interner Kontrollsysteme im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit.
- 3.2. Die Internen Revisionen prüfen sowohl formell als auch materiell und können auch System- und Organisationsprüfungen vornehmen. Die Internen Revisionen können in beratender Funktion bei internen Projekten tätig werden.
- 3.3. Die Internen Revisionen sind prozessunabhängig und dürfen nicht in operative Aufgaben eingebunden werden.
- 3.4. Die Internen Revisionen sind über Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes zu informieren und können bei der Beantwortung von Schreiben des Hessischen Rechnungshofes und des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes mitwirken.
- 3.5. Die Arbeitsergebnisse der Internen Revisionen sind externen Prüfungsinstanzen auf deren Wunsch über die jeweiligen Hochschulleitungen zugänglich zu machen; umgekehrt kann die Interne Revision Arbeitsergebnisse externer Prüfer bei der Festlegung ihres Revisionsprogramms nach Revisionsgebieten berücksichtigen.

#### 4. Prüfung

- 4.1. Der Prüfungsbereich der Internen Revisionen erstreckt sich auf alle Geschäftsprozesse und administrative und wirtschaftlich relevante Tätigkeiten in Forschung und Lehre, Wissenstransfer und Weiterbildung der Hochschulen.

Er umfasst insbesondere:

- Finanz- und Rechnungswesen,
- Controlling,
- Personalwesen,
- Materialwirtschaft,
- Bau- und Liegenschaftsverwaltung,
- Interne Dienstleistungen,
- Informations- und Kommunikationstechnik.

- 4.2. Die Internen Revisionen erstellen risikoorientierte strategische Prüfungspläne.

- 4.3. Von den Internen Revisionen wird auf Basis der strategischen Prüfungspläne unter Berücksichtigung der personellen und sachlichen Ausstattung der Revisionen in Abstimmung mit den Hochschulleitungen jeweils rechtzeitig ein Prüfungsplan für ein Geschäftsjahr erstellt. Die Prüfungspläne bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung. Neben den planmäßigen Prüfungen führen die Internen Revisionen auf Beschluss der Hochschulleitung in besonders begründeten Fällen Sonderprüfungen durch. Entsprechende zeitliche Reserven sind im jeweiligen Prüfungsplan zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen eines Prüfungsauftrages bedürfen jeweils der Zustimmung der Hochschulleitung.

- 4.4. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Er enthält Aussagen zum Prüfungsauftrag, zur Prüfungsdauer, zum Prüfungsumfang, zu den Prüfungsgrundlagen, Prüfungsfeststellungen und Handlungsempfehlungen. Der Entwurf des Prüfungsberichts wird bei Bedarf in einer Schlussbesprechung mit dem geprüften Bereich erörtert. Für den geprüften Bereich besteht die Möglichkeit einer Stellungnahme. Stellungnahmen sind Bestandteil des Prüfungsberichts.

- 4.5. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler erhält sämtliche Berichte der Internen Revision. Der Prüfungsbericht ist über die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Hochschulleitung vorzulegen. Darüber hinaus wird der Bericht den Verantwortlichen für den geprüften Bereich übermittelt. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist durch die Internen Revisionen, insbesondere durch Nachschauprüfungen, zu überwachen.

#### 5. Schlussbestimmungen

01.10.2018

- 5.1. Diese Dienstanweisung tritt am ~~1.9.2013~~ in Kraft.
- 5.2. Sie ersetzt die am 1.9.2013 in Kraft getretene Dienstanweisung.

Wiesbaden, den 26.9. 2018

Im Auftrag  
  
(Müller)